



Verfahrensvermerke:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13.06.2013 die Einleitung eines 8. Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan beschlossen. Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Der Beschluss ist am 28.06.2013 im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf ortsüblich bekanntgemacht worden. Stahnsdorf, den 30.01.2015



Albers
Albers
Bürgermeister

Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist im Rahmen der Beteiligung der von der Änderung betroffenen Behörden mit Schreiben vom 25.03.2014 beteiligt worden. Stahnsdorf, den 30.01.2015



Albers
Albers
Bürgermeister

Der Entwurf der 8. Änderung, Stand: Juli 2014 sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.10.2014 bis 07.11.2014 in der Gemeindeverwaltung Stahnsdorf während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die Unterbleibung einer Umweltprüfung wurde hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.03.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Stahnsdorf, den 30.01.2015



Albers
Albers
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.01.2015 die Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 8. Änderung, Stand: Nov. 2014 gebilligt und die 8. Änderung, Stand: Nov. 2014 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt. Stahnsdorf, den 30.01.2015



Albers
Albers
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausgefertigt. Stahnsdorf, den 30.01.2015



Albers
Albers
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf Nr. 03 vom 27.02.2015 bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.2015 in Kraft getreten. Stahnsdorf, den 04.03.2015



Albers
Albers
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39)

Der am 02.11.1995 als Satzung beschlossene und am 16.01.1996 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 16 „Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl“ der Gemeinde Stahnsdorf in der Fassung der 3. Änderung vom 02.07.1998, in Kraft getreten am 06.01.1999 wird im Geltungsbereich der 8. Änderung wie folgt geändert:

A Die zeichnerischen Festsetzungen der Zweckbestimmung für die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen werden **vollständig gestrichen**.

B Es wird die folgende textliche Festsetzung **neu eingefügt**:

Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind Stellplätze und offene Garagen in Form von Stellplätzen mit Schutzdächern und ohne Wände (Carports) zulässig. Abweichend vom Bauordnungsrecht gemäß der Brandenburgischen Bauordnung dürfen offene Garagen (Carports) mit nicht mehr als 3 m Gebäudehöhe ohne Abstandsflächen unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet werden, auch wenn die entlang der Grundstücksgrenzen errichteten Außenwände insgesamt eine Länge von 15 m und entlang einer Grundstücksgrenze eine Länge von 9 m überschreiten.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO

Gemeinde Stahnsdorf
Landkreis Potsdam Mittelmark

Satzung

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl“

Stand: November 2014